

# **STADT OBERHAUSEN**

Begründung zum  
Bebauungsplan Nr. 652

– L215n (Weierstraße / Weseler Straße) -

in

Sterkrade

**Vorentwurf**

**Stand: 31.08.2020**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>2</b>
1.1	Lage und Abgrenzung des Plangebiets .....	2
1.2	Planungsanlass und -ziele .....	4
1.3	Bestandssituation .....	5
1.4	Planverfahren und Bürgerbeteiligung .....	6
1.5	Ziele der Raumordnung / Vorbereitende Bauleitplanung .....	7
1.6	Stadtentwicklungskonzept STEK 2020 .....	9
1.7	Bebauungspläne .....	11
<b>2.</b>	<b>Bebauungsplanfestsetzungen .....</b>	<b>11</b>
<b>3.</b>	<b>Kennzeichnungen und Hinweise .....</b>	<b>12</b>
<b>4.</b>	<b>Bodenordnung .....</b>	<b>13</b>
<b>5.</b>	<b>Kosten .....</b>	<b>13</b>
<b>6.</b>	<b>Flächenbilanz .....</b>	<b>13</b>
<b>7.</b>	<b>Umweltbericht .....</b>	<b>13</b>

## 1. Allgemeines

### 1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebiets

Das Plangebiet wird im Norden durch die Bahnstrecke Oberhausen – Emmerich, im Süden durch die ehemalige Güterbahntrasse der HOAG, im Westen von Siedlungsflächen an der Weseler Straße und im Osten von Wald begrenzt. Es befindet sich in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 25, sowie in den Fluren 2 und 25 der Gemarkung Sterkrade.

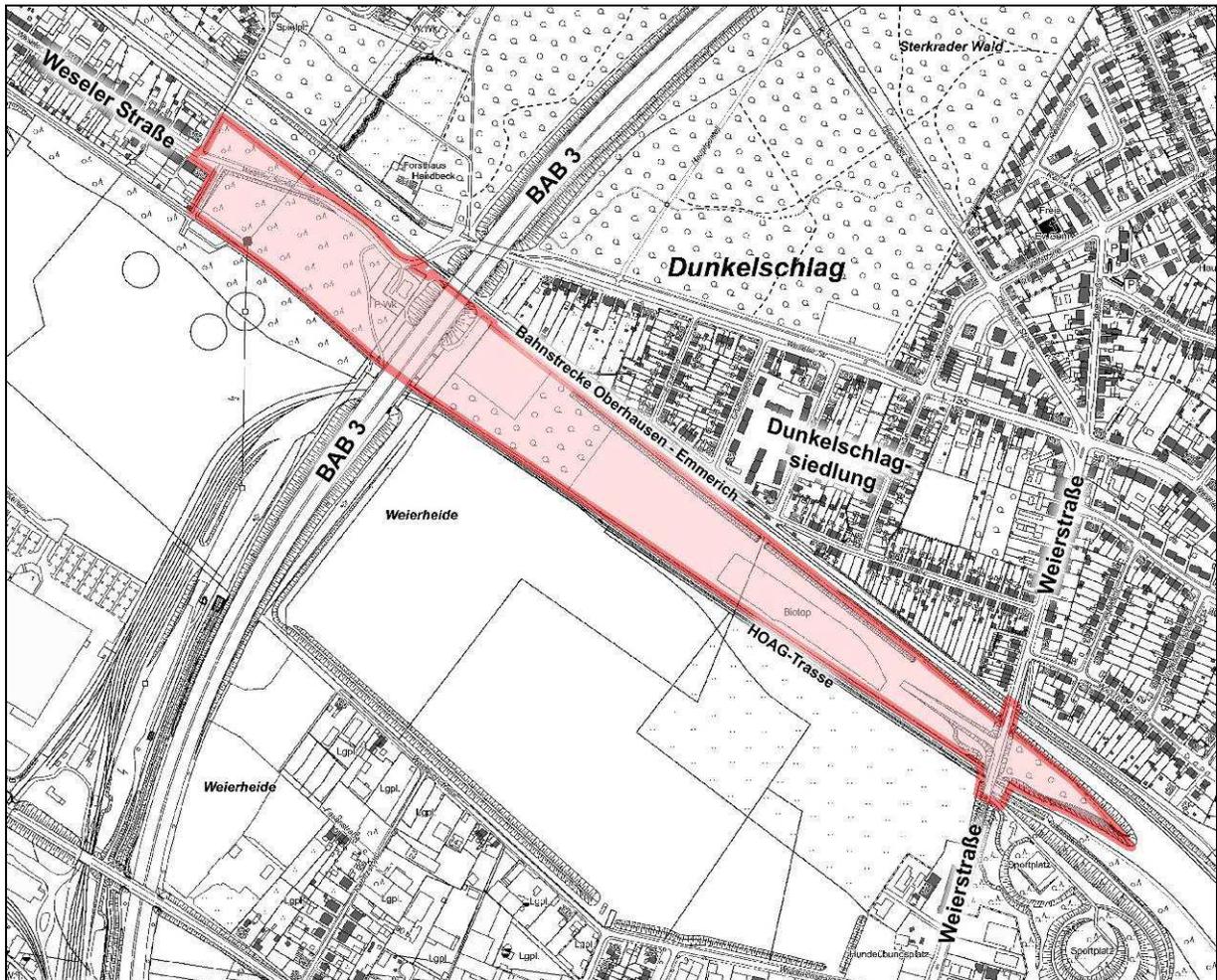


Abbildung 1: Übersichtskarte Lage des Plangebiets

Gegenüber dem Aufstellungsbeschluss vom 20.09.2010 wurde das Plangebiet des Bebauungsplans

- zur Anpassung an den Anschluss zum mittlerweile rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 699 – Emmericher Straße / Weseler Straße – um Teile der Flurstücke Nr. 191 und 306 (Straßenfläche Weseler Straße) (Flur 25, Gemarkung Sterkrade-Nord) verkleinert,
- im Bereich des Flurstücks Nr. 245, Flur 25, Gemarkung Sterkrade-Nord sowie
- im Bereich des Anschlusses an die Weierstraße Richtung Süden entsprechend dem Straßenausbauplan erweitert.

Es wird nunmehr wie folgt umgrenzt:

In der Flur 25, Gemarkung Sterkrade-Nord, durch die nördlichen Grenzen und die südöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 57, die nordöstlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 328, 329 und 142, die südöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 142, die nördlichste Grenze des Flurstücks Nr. 175, verlängert bis zum westlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 283, die nordwestliche und nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 283;

in der Flur 2, Gemarkung Sterkrade, durch die nordöstlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 489, 490, 475, 179 und 221, der nordöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 222 für 6 m folgend, in gerader Linie abknickend in nordöstliche Richtung bis zum westlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 220, dessen südwestliche Grenze, die südwestlichste Grenze des Flurstücks Nr. 193, nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 96, die südwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 95, von dessen südlichem Grenzpunkt bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 236 (Weierstraße);

in der Flur 25, Gemarkung Sterkrade, durch die nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 984, dessen südwestliche Grenze bis zum östlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 1476, dessen südöstliche Grenze in gerader Linie in das Flurstück Nr. 1480 verlängert, nach ca. 21 Metern rechtwinklig in nordwestliche Richtung abknickend bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 555 in der Flur 2, Gemarkung Sterkrade;

in der Flur 2, Gemarkung Sterkrade, die westliche Grenze des Flurstücks Nr. 555, von dessen nördlichem Grenzpunkt zu einem etwa 21 Meter nördlich gelegenen Grenzpunkt auf der südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 221, die südlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 221, 179, 475, 476 und 482.

in der Flur 25, Gemarkung Sterkrade-Nord, durch die südwestlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 281, 282, 304 und 245, die nordwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 245, die südwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 327, von dessen westlichem Grenzpunkt zum westlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 56 sowie dessen südwestliche und südöstliche Grenzen.

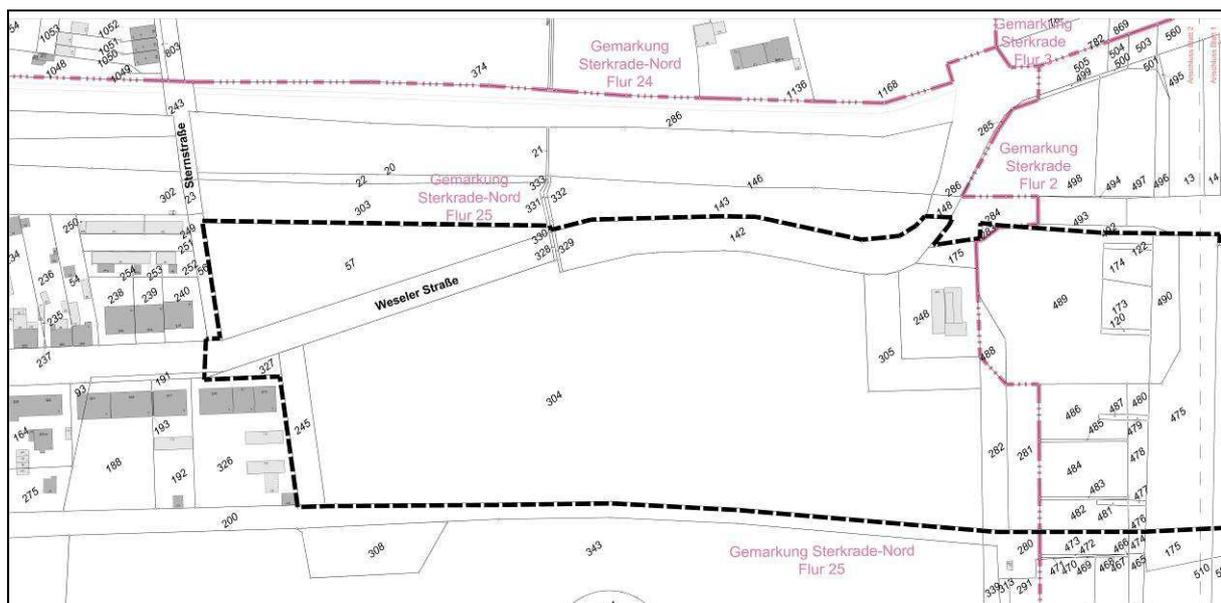


Abbildung 2: nordwestlicher Teil des Geltungsbereichs zum Bebauungsplan Nr. 652

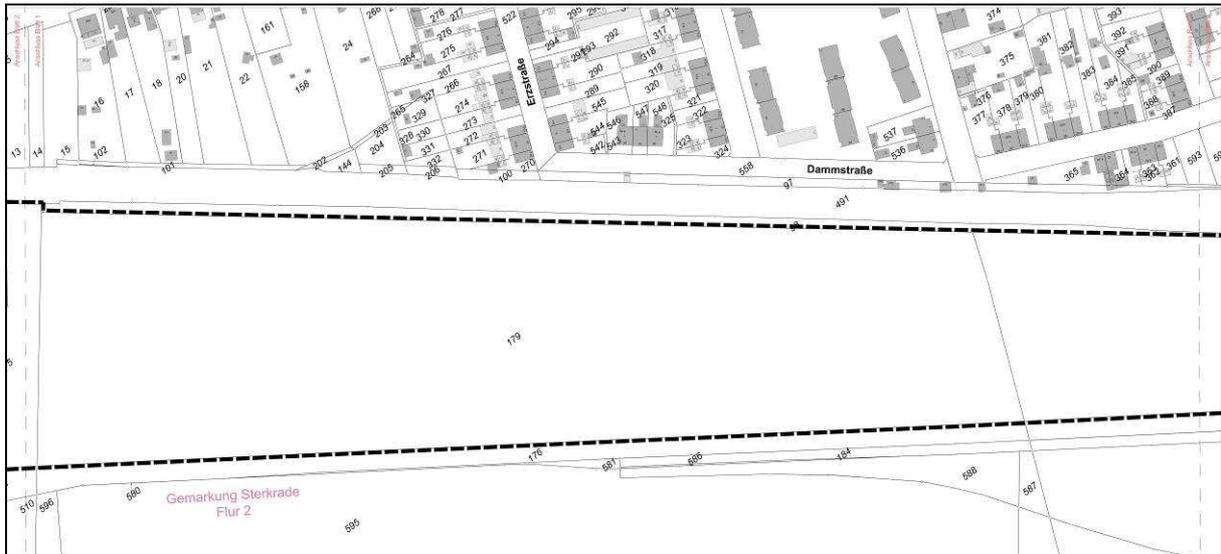


Abbildung 3: mittlerer Teil des Geltungsbereichs zum Bebauungsplan Nr. 652

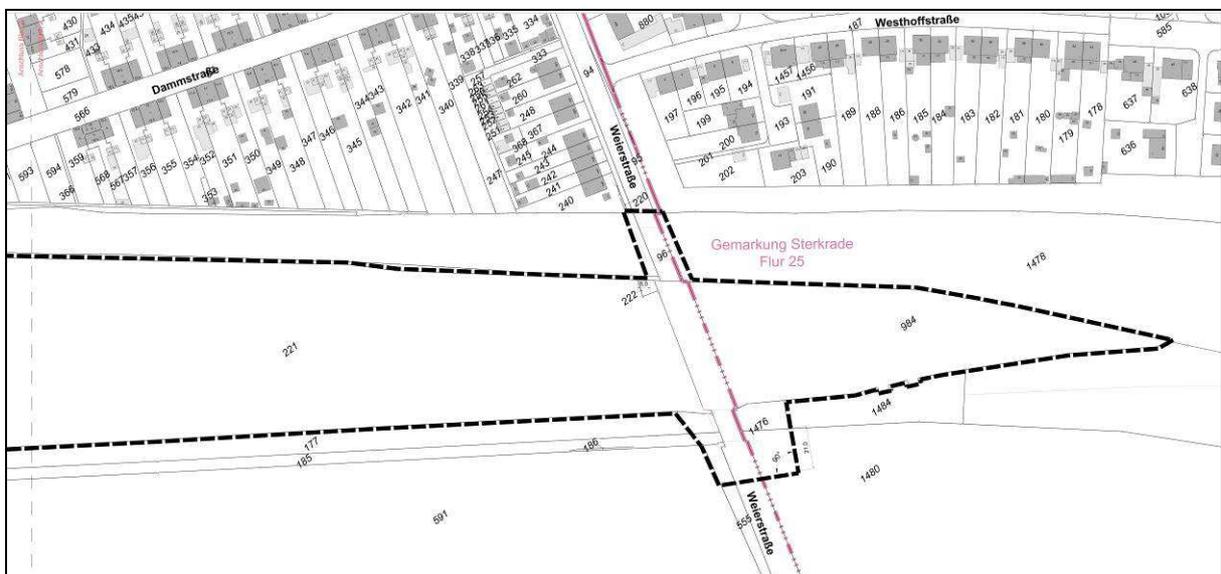


Abbildung 4: südöstlicher Teil des Geltungsbereichs zum Bebauungsplan Nr. 652

## 1.2 Planungsanlass und -ziele

Mit dem Neubau der L215n zwischen Weierstraße und Weseler Straße soll ein Teilstück der gesamten Nord-Süd-Verbindung L215 realisiert werden. Die L215n ist Bestandteil des Verkehrsentwicklungsplanes der Stadt Oberhausen aus dem Jahre 1993.

Die L215n verläuft zwischen der Weierstraße im Südosten und der Weseler Straße im Nordwesten. An der Weierstraße wird ein neuer Knotenpunkt geschaffen, der als Kreisverkehrsplatz ausgebildet wird. Im Westen schließt der Neubau etwa auf Höhe der Sternstraße an die bestehende Weseler Straße an.

Im Zusammenhang mit dem Neubau der L215n soll die Weseler Straße in Höhe der Dunkelschlagsiedlung von Durchgangsverkehren entlastet werden. Gleichzeitig soll im Rahmen des Ausbaus der sogenannten „Betuwe-Linie“<sup>1</sup> der plangleiche Bahnübergang Weseler Straße aufgegeben werden. Die Lage der L215n ist durch die

<sup>1</sup> dreigleisiger Ausbau der Strecke ABS 46/2 Grenze D/NL – Emmerich – Oberhausen

Zwangspunkte „Unterführungsbauwerk der BAB A3“ sowie Anschlussstelle an der Weierstraße weitestgehend fixiert und läuft parallel zur Betuwe-Linie.

Mit der Beseitigung des höhengleichen Bahnüberganges an der Weseler Straße im Zuge der Planungen zur Betuwe-Linie, geht die Hauptverbindung, die den Oberhausener Norden (z. B. die Stadtteile Schmachtdorf und Barmingholten) an Oberhausen-Sterkrade sowie Alt-Oberhausen anbindet, verloren. Die Verlagerungsverkehre durch die umliegenden Wohnsiedlungen, die durch diesen Verlust potenziell ausgelöst würden, würden für Belastungen und zusätzliche Gefahren der Verkehrsteilnehmer\*innen und Anwohner\*innen sorgen. Durch den Neubau zur L215n sollen diese Verlagerungsverkehre vermieden werden.

Des Weiteren wird im Bereich der L215n der Verkehr aus Dinslaken aufgenommen und nach Oberhausen-Sterkrade bzw. Alt-Oberhausen geleitet.

Mit dem Neubau zur L215n soll auch eine Verkehrsentslastung der stark belasteten L155 Holtener Straße erreicht werden, die zusammen mit der L155 Weseler Straße und L4 Emmericher Straße eine Verbindung zum Oberhausener Norden darstellt.

Um das Baurecht für die L215n zu erlangen, wird der planfeststellungsersetzende Bebauungsplan Nr. 652 - L215n (Weierstraße / Weseler Straße) - aufgestellt. Im Rahmen des Verfahrens sind umfangreiche Umweltuntersuchungen vorzunehmen. Im Zuge des Verfahrens muss ebenfalls eine immissionsschutzrechtliche Untersuchung des Vorhabens durchgeführt werden. Des Weiteren sind die notwendigen Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen des Verfahrens zu regeln.

Im seit dem 03.05.2010 rechtswirksamen Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr, der die Stadt Oberhausen angehört, ist die Trasse der L215n bereits als Ziel der Raumordnung dargestellt. Im Textteil des RFNP wird das Ziel formuliert, die für den Neubau zur L215n auf Oberhausener Stadtgebiet zwischen Weseler Straße und Weierstraße erforderliche Trasse zu sichern und von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 652 werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Festsetzung von Straßenverkehrsflächen
- Regelung der Kompensationsmaßnahmen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ca. 16 ha.

### **1.3 Bestandssituation**

Der geplante Straßenneubau verläuft grundsätzlich parallel zur Bahnstrecke Oberhausen-Emmerich; sie knüpft im Nordwesten an die Weseler sowie im Südosten an die Weierstraße an und unterquert zwischen den Anknüpfungspunkten eine Brücke der BAB A3.

Das Plangebiet liegt südwestlich der zweigleisigen Bahnstrecke der Deutschen Bahn AG, die selber jedoch außerhalb des Plangebiets liegt, und erstreckt sich bis zur ehemaligen Zechenbahntrasse der HOAG, zu der parallel ein Rad-/Gehweg gebaut wurde. Für die Bahnlinie sind die Verlegung eines dritten Gleises sowie die Errichtung von Schallschutzanlagen im Rahmen des Ausbaus der „Betuwe-Linie“ vorgesehen. Ein Gleis der früheren HOAG-Trasse wird von der Werksbahn der OXEA (Werk Ruhrchemie) genutzt.

Nordöstlich der Bahnstrecke schließt sich die teilweise unter Denkmalschutz stehende „Siedlung Dunkelschlag“<sup>2</sup> an.

Während der Bereich nordwestlich der BAB-Brücke zum Gelände der Zeche Hugo Haniel gehörte und mittlerweile aus der Bergaufsicht entlassen wurde, beherbergte früher der südöstliche, noch unter Bergaufsicht stehende Abschnitt des Plangebietes, das sog. Werkstattgelände, eine Werkstatt mit Sägehalle und Holzlagerplatz der ehemaligen Zeche Sterkrade. Zur mechanischen Klärung der Betriebsabwässer der Teerdestillation wurde östlich der heutigen Autobahnbrücke ein Absetzbecken errichtet und betrieben. Hier soll ein Sicherungsbauwerk entstehen, das die erheblichen Bodenverunreinigungen gegen Schadstoffausträge in die Umgebung sichert.

Die RAG Montan Immobilien GmbH führt, im Namen der RAG Aktiengesellschaft, für die derzeit noch unter Bergaufsicht stehende sog. „Werkstattfläche“ das Verfahren zur Beendigung der Bergaufsicht durch. Die ehemalige Werkstattfläche stellt eine Teilfläche der ehem. Koks- und Kohlenlagerfläche Waldteich in Oberhausen-Sterkrade dar.

Die Bergbaubrache ist vegetativ mit einem Mosaik aus geschlossenen, halboffenen und offenen Bereichen besetzt. Eine größere Teilfläche wurde als Ersatzlebensraum für die streng geschützte Kreuzkröte hergerichtet. Hintergrund der Maßnahme sind Bodensanierungen, die auf der südlich an die HOAG-Trasse angrenzenden Brachfläche „Lager Waldteich“ durchgeführt wurden.

Der Handbach, ein Nebengewässer der Emscher, ist im Bereich des Plangebietes verrohrt. Er quert das Plangebiet nordwestlich der Autobahnbrücke. Hier befindet sich auch das Pumpwerk Handbach der Emschergenossenschaft, welches derzeit über die Weseler Straße erschlossen ist. Ansonsten ist der Bereich der projektierten Straßentrasse weitgehend anbaufrei.

Baugrunduntersuchungen ergaben, dass der vorhandene Boden in Teilen des Geltungsbereichs kontaminiert sowie nicht ausreichend tragfähig ist. Die Tragfähigkeit kann jedoch hergestellt werden. Der Umgang mit den erforderlichen Bodenaushubmassen wird durch ein Bodenmanagement geklärt.

#### **1.4 Planverfahren und Bürgerbeteiligung**

Der Rat der Stadt hat am 20.09.2010 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 652 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte am 01.10.2010.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs.1 BauGB und nach Ziffer 3.3 der „Verfahrensgrundsätze für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen (14tägige Auslage und Bürgerversammlung) erfolgte vom 10.06. bis 24.06.2015 einschließlich. Eine Bürgerversammlung wurde am 10.06.2015 durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 17.06. bis 17.07.2015 einschließlich. Diese wird nunmehr erneut unter Anwendung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme durchgeführt, um die Belange der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aktualisiert in der Planung berücksichtigen zu können.

Der weitere Verfahrensablauf stellt sich wie folgt dar:

---

<sup>2</sup> Denkmalliste der Stadt Oberhausen, Baudenkmäler gemäß § 3 Denkmalschutzgesetz NRW: Blatt 36 „Siedlung Dunkelschlag“

- Einverständnis des Rates mit dem Bebauungsplanentwurf sowie Beschluss des Rates gemäß § 3 Abs. 2 BauGB betreffend die öffentliche Auslegung des Entwurfs;
- 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB;
- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats (mind. jedoch 30 Tage);
- Beschluss des Rates gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (Satzungsbeschluss);
- Rechtskraft des Bebauungsplans durch Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses.

### **1.5 Ziele der Raumordnung / Vorbereitende Bauleitplanung**

Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie sind von den in § 4 Abs. 1 ROG aufgeführten Adressaten zu beachten, d. h. es handelt sich um Festlegungen, die eine strikte Bindung auslösen und nicht durch Abwägung überwindbar sind. Die Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen, d. h. sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden.

Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG u.a. in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung; diese sind bei raumbedeutsamen Planungen in der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 ROG).

### **Landesplanung**

Mit Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen am 25.01.2017 ist der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) am 08.02.2017 in Kraft getreten. In diesem sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung sowohl textlich als auch zeichnerisch festgelegt.

In der zeichnerischen Darstellung des LEP NRW ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes nachrichtlich zum Teil dem Siedlungsraum und zum Teil dem Freiraum zugeordnet. Raumordnerische Festlegungen enthält die Plankarte bezogen auf den Planbereich nicht.

Textliche Aussagen bzw. Erfordernisse der Raumordnung, die sich auf die mit der Bebauungsplanung Nr. 652 verfolgten Hauptplanungsziele beziehen, enthält der LEP NRW in Abschnitt 2 -Räumliche Struktur des Landes- und im Abschnitt 8 -Verkehr und technische Infrastruktur-.

Grundsatz 2-2 bestimmt zur Sicherstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse, dass die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge auf das System der zentralen Orte auszurichten ist. Die Emmericher Straße sowie die Weseler Straße stellen als Landesstraßen und als Bestandteile des innerörtlichen Hauptverkehrsstraßennetzes eine wichtige Verbindungsachse zum Hauptzentrum Sterkrade dar. Durch die

Planung der L215n soll die derzeit ungünstige Verkehrsführung optimiert werden. Grundsatz 8.1-1 bestimmt, dass Siedlungs- und Verkehrsplanung aufeinander abgestimmt werden sollen. Grundsatz 8.1-3 gibt ferner die flächensparende Bündelung von Verkehrsstrassen vor. Die Führung der geplanten Straßentrasse parallel zu vorhandenen Bahntrassen folgt diesen Erfordernissen. Der Straßenzug dient auch der verbesserten Erreichbarkeit des im Rahmen der Planung der „Betuwe-Linie“ auszubauenden Haltepunktes Holten der DB. Insofern folgt die Planung der Straßentrasse auch dem Ziel 8.1-11, das eine bedarfsgerechte Anbindung der Ober- und Mittelzentren an den öffentlichen Verkehr vorgibt. Gemäß Ziel 8.1-2 darf für neue raumbedeutsame Verkehrsinfrastruktur Freiraum nur in Anspruch genommen werden, wenn der Bedarf nicht durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann. Die Neuplanung soll die derzeit ungünstige Verkehrsführung über Teilabschnitte der Weseler Straße ersetzen. Durch die Verlängerung der Straßenführung südlich der DB-Linie bis zur Weierstraße kann insbesondere der höhengleiche Bahnübergang Weseler Straße aufgegeben und durch eine leistungsfähige, kreuzungsfreie Lösung ersetzt werden. Bedingt durch ein weiter südlich gelegenes Industrieanschlussgleis steht für die erforderliche Straßentrasse nur der Freiraumkorridor zwischen den Bahnlagen zur Verfügung. Insofern folgt die Planung auch den Vorgaben dieses Ziels.

Mit Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen ist die Änderung des LEP NRW am 06.08.2019 rechtskräftig geworden. Die Änderung des LEP NRW enthält keine dem Bebauungsplan Nr. 652 entgegenstehenden Ziele.

Die mit dem Bebauungsplan Nr. 652 verfolgten Hauptplanungsziele und die in ihm vorgesehenen Festsetzungen entsprechen somit dem LEP NRW sowie dessen Änderung.

### **Regionalplan Ruhr des RVR (Entwurf)**

Der Regionalverband Ruhr (RVR) ist seit Oktober 2009 zuständige Regionalplanungsbehörde für das gesamte Verbandsgebiet. Damit verbunden ist der gesetzliche Auftrag, einen einheitlichen Regionalplan aufzustellen. Am 06.07.2018 hat die Versammlung des RVR mit dem Erarbeitungsbeschluss das formelle Aufstellungsverfahren zum Regionalplan Ruhr eingeleitet. Damit sind die in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplans Ruhr gem. § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung beachtlich. Der Entwurf des Regionalplans Ruhr enthält unter Ziel 6.2-1 die Maßgabe des vorrangigen Ausbaus der vorhandenen Infrastruktur. In Grundsatz 6.2-2 des Entwurfs des Regionalplans Ruhr wird die Sicherstellung eines angemessenen, leistungsstarken und umweltverträglichen Straßennetzes in der Metropole Ruhr als Planungsmaxime vorgegeben. Im Entwurf der Plankarte ist die L215n bereits als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr aufgenommen worden.

Der Bebauungsplan Nr. 652 steht somit auch mit den in Aufstellung befindlichen Vorgaben des Regionalplans Ruhr im Einklang.

### **Regionaler Flächennutzungsplan**

Die Stadt Oberhausen hat sich mit den Städten Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne und Mülheim an der Ruhr zu einer Planungsgemeinschaft „Städteregion Ruhr“ zusammengeschlossen. Die Planungsgemeinschaft hat einen Regionalen Flächennutzungsplan gemäß § 25 Landesplanungsgesetz (LPIG) in der Fassung vom

03.05.2005 erarbeitet, der als integraler Bestandteil des Regionalplans aufgestellt wurde und zugleich die Funktion eines Regionalplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans gemäß § 204 BauGB übernimmt.

Der RFNP ist mit der Bekanntmachung am 03.05.2010 in Kraft getreten und damit gemäß § 25 Abs. 4 LPlG (a.F.) Ziel der Raumordnung geworden. Er enthält für den Bereich des Plangebiets des Bebauungsplans Nr. 652 folgende Darstellungen:

#### *Bauleitplanung / Regionalplanung*

- Wald / Waldbereiche
- Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)
- Fläche für die örtlichen Hauptverkehrszüge / Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr.

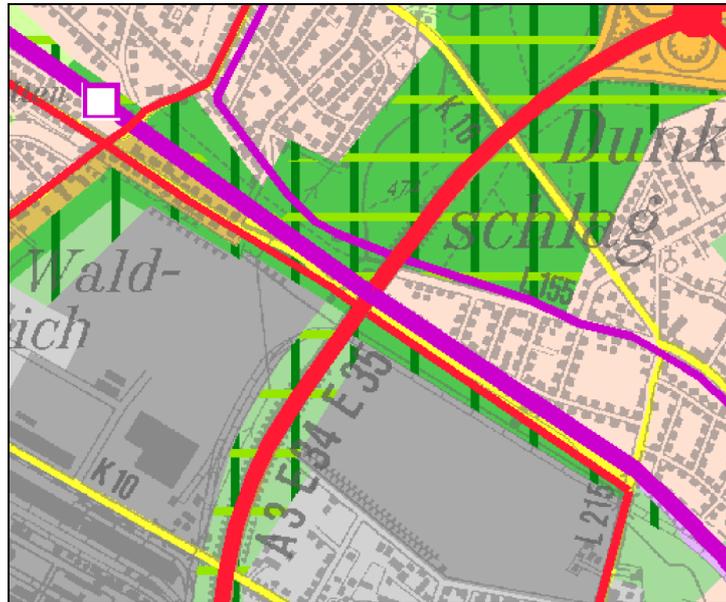


Abbildung 5 Auszug aus dem RFNP © Stadt Oberhausen

Im Textteil des RFNP wird durch Ziel 40 ergänzend formuliert, dass die für den Neubau zur L215n auf Oberhausener Stadtgebiet zwischen Weseler Straße und Weierstraße erforderliche Trasse zu sichern und von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten ist. Durch Ziel 34 wird allgemein die Vorhaltung eines leistungsfähigen Straßennetzes postuliert.

Der Bebauungsplan Nr. 652 ist im Sinne des § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst und im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB aus dem RFNP entwickelt.

### **1.6 Stadtentwicklungskonzept STEK 2020**

Das Stadtentwicklungskonzept Oberhausen 2020 (STEK 2020) wurde am 27.10.2008 vom Rat der Stadt Oberhausen als informelle Planung i.S. des § 1 Abs. 6 Nr.11 BauGB beschlossen.

Das STEK 2020 stellt die L215n im Plan Flächennutzung als Bestandteil des Hauptverkehrsstraßennetzes dar. Entlang der Trasse werden Waldflächen dargestellt.

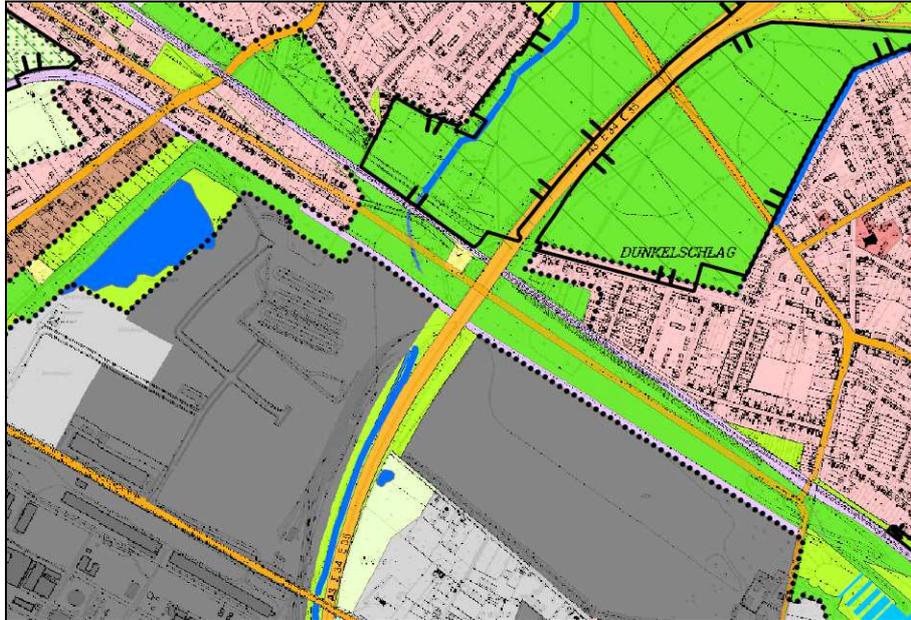


Abbildung 6 Auszug aus dem STEK 2020 - Plan "Flächennutzung" © Stadt Oberhausen

Der Maßnahmenplan zum STEK 2020 enthält für den Geltungsbereich des Bebauungsplans folgende Maßnahmen:

- Straßenneubau Nr. 14.1 Weierheide / L215-Neubau Weseler Str./Weierstr. (L215n)
- Brückenschlag Nr. 4.9 Freiraumvernetzung Regionaler Grünzug A / Sterkrader Wald sowie Überbrückung des Werksgleises, HOAG-Trasse, L215, Bahnlinie Oberhausen-Emmerich
- Verbundachsen zur Förderung des Biotopverbundes und Verbesserung der kleinklimatischen Verhältnisse:

Nr. 8.11 HOAG-Trasse (im Geltungsbereich des Bebauungsplans bereits fertiggestellt)

Nr. 8.12 Freiraumvernetzung „Regionaler Grünzug A / Sterkrader Wald“ beidseitig der BAB 3 Bereich Celanese und Waldteich

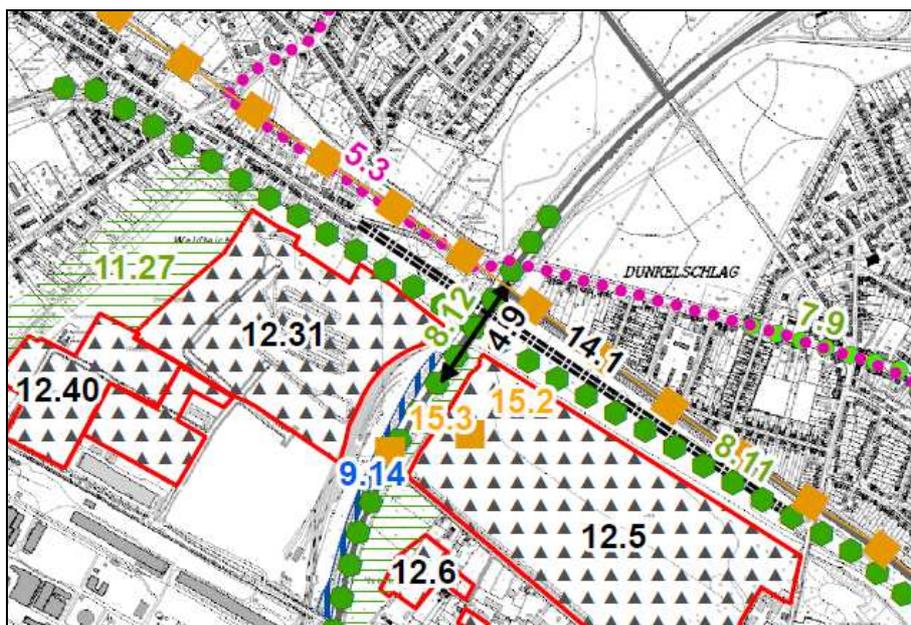


Abbildung 7 Auszug aus dem STEK 2020 - Plan "Maßnahmen" © Stadt Oberhausen

Die Ziele bzw. Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 652 stimmen daher mit den Darstellungen des STEK 2020 überein.

## 1.7 Bebauungspläne

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 652 weist keine Überlagerungen mit anderen Bebauungsplänen auf, grenzt jedoch an rechtskräftige Bebauungspläne an.

Nordwestlich des Geltungsbereichs befindet sich der seit 30.03.2009 rechtskräftige **Bebauungsplan Nr. 605** – Im Waldteich -, mit dem im Wesentlichen die Sicherung und Erweiterung gewerblicher bzw. eingeschränkter industrieller Nutzungen, Berücksichtigung der vorhandenen Boden- und Lärmbelastungen sowie die Verträglichkeit zu sensibleren Nutzungen außerhalb des Plangebiets verfolgt wurde.

Südöstlich des Geltungsbereichs befindet sich der seit 02.05.2014 rechtskräftige **Bebauungsplan Nr. 625** – Weierstraße -, der im Wesentlichen die Straßenverkehrsfläche der Weierstraße zwischen der von-Trotha-Straße und dem Grenzbereich zum Bebauungsplan Nr. 652 festsetzt.

Südlich des Geltungsbereichs grenzt der seit 18.10.2018 rechtskräftige **Bebauungsplan Nr. 642** - Weierstraße/Waldteichstraße – an. Er verfolgt im Wesentlichen die Sicherung und Erweiterung gewerblicher bzw. industrieller Nutzungen, die Berücksichtigung der vorhandenen Bodenbelastungen und der durch die Gewerbe- und Industriebetriebe entstehenden Lärmbelastungen sowie die Verträglichkeit zu sensibleren Nutzungen außerhalb des Plangebietes.

Im Verlauf der Weseler Straße Richtung Westen schließt sich der Geltungsbereich des seit dem 15.03.2019 in Kraft getretenen **Bebauungsplans Nr. 699** – Emmericher Straße / Weseler Straße – an, der im Wesentlichen Straßenverkehrsflächen und Straßenbegrenzungslinien für die Weseler Straße und Emmericher Straße festsetzt. Die hierin enthaltene Weseler Straße geht direkt in die durch den Bebauungsplan Nr. 652 geplante L215n über.

## 2. Bebauungsplanfestsetzungen

### öffentliche Verkehrsfläche

Die gesamte projektierte Trasse der L215n wird als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Öffentliche Straßenverkehrsfläche werden auch die Zuwegung zum Pumpwerk Handbach der Emschergenossenschaft mit anschließender Feuerwehraufstell- und Bewegungsfläche sowie die Zuwegung der DB AG zum nördlich der L215n verlaufenden Gleiskörper.

Zur Straßenverkehrsfläche gehören Gehweg, Fahrbahn mit Radfahrstreifen, Straßenentwässerungsgraben sowie Böschung.

### Straßenbegrenzungslinien

Die Straßenbegrenzungslinien verlaufen entlang der Grenzen der öffentlichen Straßenverkehrsfläche. Hierin einbezogen sind auch die für den Straßenaufbau erforderlichen Böschungsbereiche sowie die Entwässerungsgräben.

### Flächen für Versorgungsanlagen

Die Fläche des Pumpwerks der Emschergenossenschaft wird als Fläche für Versorgungsanlagen festgesetzt.

### **Öffentliche Grünflächen**

Alle nicht für die Straßennutzung sowie für Versorgungsanlagen benötigten Flächen im Plangebiet werden als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Neben der noch unter Bergaufsicht stehenden Fläche des ehemaligen Teerölbeckens (Sanierungsmaßnahme RAG) ist eine Nutzung für Ausgleichsmaßnahmen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft innerhalb des Plangebietes absehbar (z. B. als Hälterungsfläche für die Kreuzkrötenpopulation).

### **Oberirdische und unterirdische Versorgungsleitungen**

Die im Westen des Plangebiets verlaufenden oberirdischen 110-/220kV-Hochspannungsfreileitungen von Amprion und RWE werden mit beidseitigen 18m-Schutzstreifen festgesetzt.

Zwei unterirdische 10kV-Erdkabel von Evonik (RWE) werden mit beidseitigen 1,50m-Schutzstreifen festgesetzt.

## **3. Kennzeichnungen und Hinweise**

### **Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB: Bergbau**

Der Planbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Alsfeld“ (RAG Aktiengesellschaft, Herne) sowie über dem auf Eisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Distriktfeldes „Gute Hoffnung“ (MAN Aktiengesellschaft, München).

Ferner liegt der Planbereich über dem Bewilligungsfeld „Methost“ (A-TEC Anlagentechnik, Alpen) und dem Bewilligungsfeld „Loh-Gas“ (Minegas GmbH, Essen). Die Bewilligungen gewähren das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.

Der gesamte Planbereich gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind, und zum Anpassungsbereich gemäß § 110 Bundesberggesetz vom 13. August 1980. Bei einer Bebauung des Gebietes sind möglicherweise besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Bauherren werden gebeten, Kontakt mit den Bergwerkseigentümern aufzunehmen.

### **Kennzeichnung gemäß §9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB: Altlasten**

Im von der Bezirksregierung Arnsberg – Bergbau und Energie in NRW – geführten Bergbau-Alt- und Verdachtsflächen sind derzeit für den Planbereich folgende Verdachtsflächen verzeichnet:

- Hugo-Haniel / Schachanlage / BAV-Kat Nr. 4406-S-002
- Zeche Sterkrade Teerdestillation / BAV-Kat Nr. 4406-S-001
- Hugo-Haniel / Halde / BAV-Kat Nr. 4406-A-005

Für den Bereich der Zeche Sterkrade Teerdestillation besteht noch Bergaufsicht bei vorhandenem Abschlussbetriebsplan.

### **Hinweis: Bodendenkmal**

Es wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, der das Vorgehen bei möglichen Funden aufzeigt. Der Hinweis auf potenzielle, denkmalrechtlich relevante Bodenfunde wird mit den Belangen der Bodendenkmalpflege und der Informationspflicht für Bauwillige begründet.

#### 4. Bodenordnung

Zur Realisierung der Planung wurden bodenordnende Maßnahmen in Form von Grundstückserwerb durchgeführt. Die für den Straßenbau erforderlichen Flächen sind im Eigentum der Stadt Oberhausen. Ausgenommen hiervon ist die derzeit noch unter Bergaufsicht stehende sog. „Werkstattfläche“, die erst nach Entlassung aus der Bergaufsicht in das Eigentum der Stadt Oberhausen übergeht.

#### 5. Kosten

Aufgrund der erforderlichen umfangreichen Umplanungen bei dem Neubau zur L215n sind die Kosten der Gesamtmaßnahme komplett neu zu prognostizieren. Zudem sind die Regelungen zur Kostenübernahme durch die DB AG und das Land Nordrhein-Westfalen weiter zu erörtern.

#### 6. Flächenbilanz

Öffentliche Straßenverkehrsfläche	ca. 4,2 ha	26 %
Fläche für Versorgungsanlagen	ca. 0,3 ha	2 %
öffentliche Grünfläche	ca. 10,7 ha	67 %
Flächen für Wald	ca. 0,8 ha	5 %
<b>Plangebiet</b>	<b>ca. 16,0 ha</b>	<b>100 %</b>

#### 7. Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung in einem Umweltbericht, der gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung bildet.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden die umweltbezogenen Auswirkungen des Bebauungsplans ermittelt. Der Umweltbericht wird entsprechend zur Offenlage des Bebauungsplans ergänzt.

Grundlage für den Umweltbericht bildet in diesem Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit einem integrierten Landschaftspflegerischer Begleitplan, in welchem die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wie z.B. Boden, Klima, Wasser, Tiere und Pflanzen beurteilt werden sowie Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verringerung sowie Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs bilanziert und geplant werden.

Der südöstlich der BAB-Brücke gelegene Bereich des Plangebietes beherbergte früher das sog. „Werkstattgelände“ der ehemaligen Zeche Sterkrade und steht noch unter Bergaufsicht. Im Zuge des bergrechtlichen Verfahrens zur Beendigung der Bergaufsicht wird insbesondere im Bereich eines Teerölbeckens südöstlich der BAB-Brücke derzeit ein Sanierungskonzept erstellt und der Bau eines Sicherungsbauwerkes von der RAG geplant und durchgeführt werden.

Baugrunduntersuchungen ergaben, dass der vorhandene Boden in Teilen des Geltungsbereichs kontaminiert sowie nicht ausreichend tragfähig ist. Die Tragfähigkeit

kann jedoch hergestellt werden. Der Umgang mit den erforderlichen Bodenaushubmassen wird durch ein Bodenmanagement geklärt.

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird festgehalten, dass für mehrere planungsrelevante Arten(-gruppen), wie z.B. Vögel, Reptilien, Insekten und Pflanzen, keine erheblichen artenschutzrechtlich relevanten Wirkungen zu erwarten sind.

Bezüglich einer Betroffenheit planungsrelevanter Säugetiere – hier Fledermäuse – werden von der Rodung betroffene Gehölzstreifen auf mögliche Baumhöhlen untersucht werden. Sofern Bäume mit besetzten Baumhöhlen von der Rodung betroffen sein sollten, werden weitere Maßnahmen veranlasst.

Für die individuenreiche Kreuzkrötenpopulation ist das Vorhaben hingegen mit erheblichen Wirkungen verbunden, die insbesondere direkte Tierverluste und den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erwarten lassen. Zwecks Vermeidung derartiger Tatbestände wird im Rahmen vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen ein Maßnahmenkonzept umgesetzt werden. Zum Konzept zählen vor allem die Erweiterung der Habitatfläche, die den Kreuzkröten bisher zur Verfügung gestellt wurde, sowie die Anlage eines weiteren Laichgewässers.

Oberhausen, 31.08.2020